

Brüssel, den 6. Mai 2019
(OR. en)

8055/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0232(COD)**

**CODEC 833
UD 101
ENFOCUSTOM 60
MI 319
COMER 56
CADREFIN 190
TRANS 239
ECOFIN 362
PE 147**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Aufstellung des Programms "Customs" für die
Zusammenarbeit im Zollwesen
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 15. bis 18. April 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Maria GRAPINI (S&D – RO), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz einen Bericht mit 68 Änderungsanträgen zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2019 die Änderungsanträge zu dem Verordnungsvorschlag in einer einzigen Abstimmung angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.¹

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Aufstellung des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen
***I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung
des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen (COM(2018)0442 – C8-
0261/2018 – 2018/0232(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0442),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 33, 114 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0261/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0464/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 45.

² Dieser Standpunkt ersetzt die am 15. Juni 2019 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0008).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das mit der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013¹⁸ eingerichtete Programm „Zoll 2020“ und sein Vorläuferprogramm haben erheblich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit im Zollwesen zu erleichtern und zu **verbessern**. Da viele Tätigkeiten im Zollwesen **grenzübergreifender** Art sind und alle Mitgliedstaaten betreffen bzw. beeinflussen, können sie **auf nationaler Ebene** nicht wirksam und effizient **erledigt** werden. Ein **Zollprogramm auf Unionsebene**, das von der Kommission durchgeführt wird, bietet den Mitgliedstaaten einen **Unionsrahmen** für die Entwicklung dieser Zusammenarbeit, der **kostengünstiger** ist, als wenn jeder **Mitgliedstaat** seinen eigenen Rahmen für die Zusammenarbeit auf bilateraler oder multilateraler **Basis** errichten würde. Es ist daher angebracht, die Kontinuität der Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen durch die Union durch Aufstellung eines neuen Programms in diesem Bereich, **das Programm** „Customs“, sicherzustellen.

Geänderter Text

(1) Das mit der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013¹⁸ eingerichtete Programm „Zoll 2020“ und sein Vorläuferprogramm haben erheblich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit im Zollwesen zu erleichtern und zu **stärken**. Da viele Tätigkeiten im Zollwesen **länderübergreifender** Art sind und alle Mitgliedstaaten betreffen bzw. beeinflussen, können sie **von jedem Mitgliedstaat für sich** nicht wirksam und effizient **umgesetzt** werden. Ein **unionsweites Zollprogramm**, das von der Kommission durchgeführt wird, bietet den Mitgliedstaaten **auf Unionsebene** einen **Rahmen** für die Entwicklung dieser Zusammenarbeit, der **kostenwirksamer** ist, als wenn jeder **Mitgliedsstaat** seinen eigenen Rahmen für die Zusammenarbeit auf bilateraler oder multilateraler **Ebene** errichten würde. **Das Zollprogramm spielt auch eine wesentliche Rolle bei der Wahrung der finanziellen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten, da es die wirksame Erhebung von Zöllen sicherstellt und dementsprechend eine wichtige Einnahmequelle für die Haushalte der Union und der Mitgliedstaaten ist, unter anderem dadurch, dass sein Schwerpunkt auf dem Aufbau von IT-Kapazitäten und der verstärkten Zusammenarbeit im Zollwesen liegt. Ferner sind harmonisierte und einheitliche Kontrollen erforderlich, um illegale Warenströme über Ländergrenzen hinweg zu verfolgen und Betrug zu bekämpfen.** Es ist daher **im Interesse der Effizienz** angebracht, die Kontinuität der Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen durch die

Union durch Aufstellung eines neuen Programms in diesem Bereich, **des Programms** „Customs“, sicherzustellen.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Seit 50 Jahren ist die Zollunion, für deren Umsetzung die nationalen Zollbehörden zuständig sind, ein Eckpfeiler der Europäischen Union, die einer der größten Handelsmächte der Welt ist. Die Zollunion trägt als herausragendes Beispiele für gelungene Integration in der Europäischen Union entscheidend zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes zum Nutzen von Unternehmen und Bürgern bei. In seiner Entschließung vom 14. März 2018 mit dem Titel „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ verlieh das Europäische Parlament seiner besonderen Sorge über den Zollbetrug Ausdruck. Eine stärkere und ambitioniertere Union kann nur dann erreicht werden, wenn ihr mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen, die bestehenden Politikbereiche kontinuierlich unterstützt werden und ihre Mittelausstattung verbessert wird.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zollunion hat sich in den vergangenen **fünfzig** Jahren erheblich weiterentwickelt, und mittlerweile erfüllen die Zollverwaltungen **an den Grenzen eine Vielzahl von Aufgaben**. Gemeinsam arbeiten sie daran, **den** Handel zu erleichtern und **den Verwaltungsaufwand zu verringern**, erzielen Einnahmen für die nationalen Haushalte und den Unionsaushalt und **schützen** die Bevölkerung vor Terror-, Gesundheits-, **Umwelt- und** anderen **Gefahren**. Insbesondere mit der Einführung eines **EU-weiten** gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement¹⁹ **sowie durch Zollkontrollen der Bewegungen großer Summen von Barmitteln** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **steht der Zoll** im Kampf gegen Terrorismus **und** organisierte Kriminalität **an vorderster Linie**. Aufgrund dieses breiten Aufgabenspektrums ist der Zoll in der Praxis die maßgebliche Behörde für die Kontrolle von Waren an den Außengrenzen der Union. **Vor** diesem **Hintergrund** sollte mit dem Programm „Customs“ nicht nur die Zusammenarbeit im Zollwesen abgedeckt werden, sondern auch der **Auftrag der Zollbehörden insgesamt gemäß** Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, **d. h.** die Überwachung des internationalen Handels der Union, die Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen **Politiken** der Union in den **handelsrelevanten Bereichen** sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette. Die Rechtsgrundlage **wird** daher die Zusammenarbeit im Zollwesen (Artikel 33 AEUV), den Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV) und die

Geänderter Text

(2) Die Zollunion hat sich in den vergangenen **50** Jahren erheblich weiterentwickelt, und mittlerweile erfüllen die Zollverwaltungen **ein breites Spektrum an Grenzaufgaben**. Gemeinsam arbeiten sie daran, **ethischen und fairen** Handel zu erleichtern und **Bürokratie abzubauen**, erzielen Einnahmen für die nationalen Haushalte und den Unionsaushalt und **tragen dazu bei**, die Bevölkerung vor Terror-, Gesundheits- **und Umweltgefahren, aber auch vor** anderen **Bedrohungen zu schützen**. Insbesondere mit der Einführung eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement¹⁹ **im Zollwesen auf Unionsebene sowie durch Zollkontrollen großer Geldflüsse** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **übernehmen die Zollbehörden eine Führungsrolle** im Kampf gegen Terrorismus, organisierte Kriminalität **und unlauteren Wettbewerb**. Aufgrund dieses breiten Aufgabenspektrums ist der Zoll in der Praxis **mittlerweile** die maßgebliche Behörde für die Kontrolle von Waren an den Außengrenzen der Union. **In** diesem **Zusammenhang** sollte mit dem Programm „Customs“ nicht nur die Zusammenarbeit im Zollwesen abgedeckt werden, sondern auch der **in** Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **vorgesehene allgemeinere Auftrag des Zollwesens, und zwar** die Überwachung des internationalen Handels der Union, die Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen **Strategien** der Union in **Bereichen, die sich auf den Handel auswirken**, sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette. Die Rechtsgrundlage **dieser Verordnung sollte**

Handelspolitik (Artikel 207 AEUV) umfassen.

daher die Zusammenarbeit im Zollwesen (Artikel 33 AEUV), den Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV) und die Handelspolitik (Artikel 207 AEUV) umfassen.

¹⁹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-risk-management/measures-customs-risk-management-framework-crmf_de

¹⁹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-risk-management/measures-customs-risk-management-framework-crmf_de

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Durch Festlegung eines Maßnahmenrahmens, dessen Ziel** die Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden **ist, sollte** das **Programm** dazu beitragen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der **Union** und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Union vor **unlauterem** und **illegalem Handel zu** schützen und gleichzeitig **die legale Wirtschaftstätigkeit zu** unterstützen, den Schutz und die Sicherheit der Union und ihrer Bewohner **zu** gewährleisten sowie den legalen Handel **zu** erleichtern, damit Unternehmen und Bürger das Potenzial des Binnenmarkts und des Welthandels voll ausschöpfen können.

Geänderter Text

(3) **Als allgemeines Ziel sollte das Programm die Mitgliedstaaten und die Kommission durch die Festlegung eines auf** die Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden **abzielenden Maßnahmenrahmens unterstützen, wobei das langfristige Ziel darin besteht, dass alle Zollverwaltungen in der Union so eng wie möglich zusammenarbeiten; ferner sollte es** dazu beitragen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der **EU** und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Union vor **unlauteren** und **unerlaubten Handelspraktiken** schützen und gleichzeitig legale **Wirtschaftstätigkeiten** unterstützen, den Schutz und die Sicherheit der Union und ihrer Bewohner gewährleisten sowie den legalen Handel erleichtern, damit Unternehmen und Bürger das Potenzial des Binnenmarkts und des Welthandels voll ausschöpfen können.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Da sich herausgestellt hat, dass einige der in Artikel 278 des Zollkodex der Union genannten Systeme zum 31. Dezember 2020 nur teilweise eingeführt werden können, was bedeutet, dass andere als elektronische Systeme über diesen Zeitpunkt hinaus verwendet werden, und da keine legislativen Änderungen zur Verlängerung dieser Frist vorgenommen werden, weshalb Unternehmen und Zollbehörden nicht in der Lage sein werden, ihre Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Zolltätigkeiten wahrzunehmen, sollte es eines der Hauptziele des Programms sein, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Einrichtung derartiger elektronischer Systeme zu unterstützen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Zollverwaltung und -kontrolle ist ein dynamischer Politikbereich, der aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden weltweiten Geschäftsmodelle und Lieferketten sowie aufgrund veränderter Verbrauchsmuster und des digitalen Wandels, z. B. des elektronischen Handels, einschließlich des Internets der Dinge, der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und der Blockchain-Technologie, vor neuen Herausforderungen steht. Das

Programm sollte die Zollverwaltung in solchen Situationen unterstützen und die Anwendung innovativer Lösungen ermöglichen. Diese Herausforderungen machen noch deutlicher, dass die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden durchgesetzt und das Zollrecht einheitlich ausgelegt und angewandt werden muss. In einer Zeit, da die öffentlichen Finanzen unter Druck stehen, der Welthandel zunimmt und Betrug und Schmuggel immer größere Sorgen bereiten, sollte das Programm dazu beitragen, diese Herausforderungen zu bewältigen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Um für größtmögliche Effizienz zu sorgen und Überschneidungen zu verhindern, sollte die Kommission die Durchführung des Programms mit den damit zusammenhängenden Programmen und Mitteln der Union abstimmen. Dazu gehören insbesondere das Fiscalis-Programm, das Betrugsbekämpfungs- und das Binnenmarktprogramm der EU sowie der Fonds für die innere Sicherheit und der Fonds für integriertes Grenzmanagement, das Reformhilfeprogramm, das Programm „Digitales Europa“, die Fazilität „Connecting Europe“ und der Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, aber auch die Durchführungsverordnungen und -maßnahmen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Was den möglichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betrifft, werden bei der Finanzausstattung des Programms die Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Austrittsabkommens ergeben, und die möglichen künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nicht berücksichtigt. Die Unterzeichnung dieses Abkommens, der Rückzug des Vereinigten Königreichs aus allen bestehenden Zollsystemen und -kooperationen und das Erlöschen seiner rechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich könnten zusätzliche Kosten verursachen, die sich zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses Programms nicht genau abschätzen lassen. Die Kommission sollte daher in Erwägung ziehen, hinreichende Mittel für die Deckung dieser potenziellen Kosten zurückzustellen. Da die für das Programm vorgesehene Finanzausstattung nur die zum Zeitpunkt der Einrichtung des Programms realistischere vorhersehbaren Kosten deckt, sollten diese Kosten nicht von der Finanzausstattung des Programms gedeckt werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um den Beitrittsprozess und die Assoziierung von Drittländern zu unterstützen, sollte die Teilnahme ***am*** Programm beitretenden Ländern,

(5) Um den Beitrittsprozess und die Assoziierung von Drittländern zu unterstützen, sollte die Teilnahme ***an dem*** Programm beitretenden Ländern,

Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidaten und Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik offenstehen, sofern sie **bestimmte** Bedingungen erfüllen. Das Programm kann **auch anderen Drittländern** nach Maßgabe **des Abkommens** zwischen der Union und **diesen** Ländern über **ihre** Teilnahme an einem Unionsprogramm offenstehen.

Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidaten und Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik offenstehen, sofern sie **alle** Bedingungen erfüllen. Das Programm kann nach Maßgabe **der jeweiligen Abkommen** zwischen der Union und **den betroffenen** Ländern über **die** Teilnahme **dieser Länder** an einem Unionsprogramm **auch anderen Drittländern** offenstehen, **wenn diese Teilnahme im Interesse der Union ist und sich positiv auf den Binnenmarkt auswirkt, ohne den Verbraucherschutz zu beeinträchtigen.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** Verordnung (EU, Euratom) [2018/XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) **findet auf dieses Programm Anwendung. Sie** regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern und Auftragsvergabe sowie zur Erstattung der Kosten externer Sachverständiger.

²¹ COM(2016)0605.

Geänderter Text

(6) **Das Programm sollte durch die** Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ (im Folgenden **als** „Haushaltsordnung“ **bezeichnet) abgedeckt werden. Die Haushaltsordnung** regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern und Auftragsvergabe sowie zur Erstattung der Kosten externer Sachverständiger.

²¹ **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU,**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die im Rahmen des Programms „Zoll 2020“ angewendeten Maßnahmen **haben** sich als geeignet erwiesen **und** sollten daher beibehalten werden. Um im Interesse **einer** besseren **Erreichung** der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm „**Customs**“ auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten des Zolls weiter zu verbessern.

Geänderter Text

(7) Die im Rahmen des Programms „Zoll 2020“ angewendeten Maßnahmen, **die** sich als geeignet erwiesen **haben**, sollten daher beibehalten werden, **andere jedoch, die sich als ungeeignet erwiesen haben, sollten beendet werden**. Um im Interesse **der** besseren **Verwirklichung** der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten des Zolls weiter zu verbessern.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Mit der Verordnung [2018/XXX] wird als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement ein Instrument für Zollkontrollausrüstung²² (im Folgenden das „Instrument“) geschaffen. Zur Wahrung der Kohärenz und der horizontalen Koordinierung aller Maßnahmen der Zusammenarbeit, die den

Geänderter Text

(8) Mit der Verordnung [2018/XXX] wird als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement ein Instrument für Zollkontrollausrüstung²² (im Folgenden das „Instrument“) geschaffen. Zur Wahrung der Kohärenz und der horizontalen Koordinierung aller Maßnahmen der Zusammenarbeit, die den

Zoll und die Zollkontrollausrüstung betreffen, sollte deren Umsetzung auf der Grundlage eines einzigen Rechtsakts und Regelwerks, **und zwar auf der Grundlage der vorliegenden** Verordnung, **erfolgen**. Daher sollten mit dem Instrument nur die Anschaffung, Wartung und Modernisierung förderfähiger Ausrüstung unterstützt werden, während alle weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen, beispielsweise Kooperationsmaßnahmen zur Ermittlung des Ausrüstungsbedarfs oder **gegebenenfalls** Schulungen zu der erworbenen Ausrüstung, über das vorliegende Programm gefördert werden sollten.

²² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement

Zoll und die Zollkontrollausrüstung betreffen, sollte deren Umsetzung auf der Grundlage eines einzigen Rechtsakts und Regelwerks **erfolgen, bei dem es sich um die vorliegende** Verordnung **handelt**. Daher sollten mit dem Instrument nur die Anschaffung, Wartung und Modernisierung förderfähiger Ausrüstung unterstützt werden, während alle weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen, beispielsweise Kooperationsmaßnahmen zur Ermittlung des Ausrüstungsbedarfs oder **erforderlichenfalls** Schulungen zu der erworbenen Ausrüstung, über das vorliegende Programm gefördert werden sollten.

²² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Angesichts der Bedeutung der Globalisierung sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie Vertreter internationaler Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer oder Vertreter der Zivilgesellschaft sein.

Geänderter Text

(10) Angesichts der Bedeutung der Globalisierung sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie **Wissenschaftler und** Vertreter internationaler Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer oder Vertreter der Zivilgesellschaft sein.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Einklang mit der in der Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2010 mit dem Titel: „Überprüfung des EU-Haushalts“²³ eingegangenen Verpflichtung der Kommission, die Kohärenz und Vereinfachung von Finanzierungsprogrammen zu gewährleisten, sollten Mittel mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gemeinsam genutzt werden, sofern die verschiedenen Finanzierungsinstrumente mit den jeweils vorgesehenen Programmmaßnahmen gemeinsame Ziele verfolgen, wobei **jedoch** eine Doppelfinanzierung auszuschließen ist. Bei den im Rahmen dieses Programms ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Unionsmittel zur Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden kohärent verwendet werden.

²³ COM(2010)0700.

Geänderter Text

(11) Im Einklang mit der in der Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2010 mit dem Titel: „Überprüfung des EU-Haushalts“²³ eingegangenen Verpflichtung der Kommission, die Kohärenz und Vereinfachung von Finanzierungsprogrammen zu gewährleisten, sollten Mittel mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gemeinsam genutzt werden, sofern die verschiedenen Finanzierungsinstrumente mit den jeweils vorgesehenen Programmmaßnahmen gemeinsame Ziele verfolgen, wobei **zu berücksichtigen ist, dass der diesem Programm zugewiesene Betrag berechnet wird, ohne dass möglichen unvorhergesehenen Ausgaben Rechnung getragen wird**, eine Doppelfinanzierung **jedoch** auszuschließen ist. Bei den im Rahmen dieses Programms ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Unionsmittel zur Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden kohärent verwendet werden.

²³ COM(2010)0700.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Anschaffung von Software, die für strenge Grenzkontrollen erforderlich ist, sollte für die Förderung im Rahmen des Programms infrage kommen. Zudem

sollten zur Erleichterung des Datenaustauschs Anreize für die Anschaffung von Software gesetzt werden, die in allen Mitgliedstaaten verwendet werden kann.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Der größte** Teil der Programmmittel soll für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Informationstechnologie (IT) verwendet werden. In spezifischen Bestimmungen sollten jeweils die gemeinsamen und die nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus sollten der Anwendungsbereich der Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar definiert werden.

Geänderter Text

(12) **Ein größerer** Teil der Programmmittel soll für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Informationstechnologie (IT) verwendet werden. In spezifischen Bestimmungen sollten jeweils die gemeinsamen und die nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus sollten der Anwendungsbereich der Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar definiert werden. ***In dem Programm sollte vorgesehen werden, dass die Kommission einen mehrjährigen Strategieplan für den Zoll ausarbeitet und aktualisiert, damit die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich IT kohärent und koordiniert getroffen werden und eine elektronische Umgebung geschaffen wird, in der die Kohärenz und Interoperabilität der Zollsysteme der Union gewahrt wird.***

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die **Durchführung** dieser Verordnung **sollte mittels Arbeitsprogrammen erfolgen**. In Anbetracht des mittel- bis langfristigen Charakters der angestrebten Ziele und um auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, sollten sich die Arbeitsprogramme über mehrere Jahre erstrecken können. Durch den Übergang von Jahresarbeitsprogrammen zu mehrjährigen Arbeitsprogrammen wird sich sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten der Verwaltungsaufwand verringern.

Geänderter Text

(14) Die **Kommission sollte Arbeitsprogramme für die Zwecke** dieser Verordnung **annehmen**. In Anbetracht des mittel- bis langfristigen Charakters der angestrebten Ziele und um auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, sollten sich die Arbeitsprogramme über mehrere Jahre erstrecken können. Durch den Übergang von Jahresarbeitsprogrammen zu mehrjährigen Arbeitsprogrammen wird sich sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten der Verwaltungsaufwand verringern.

Abänderung 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) In Übereinstimmung mit den Ergebnissen zweier unlängst angenommener Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs zum Thema Zoll – nämlich des Sonderberichts Nr. 19/2017 vom 5. Dezember 2017 mit dem Titel „Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus“ und des Sonderberichts Nr. 26/2018 vom 10. Oktober 2018 mit dem Titel „Zahlreiche Verzögerungen bei den IT-Systemen für den Zoll: Was ist falsch gelaufen?“ – sollte mit den Maßnahmen im Rahmen des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen darauf abgezielt werden, die aufgezeigten Mängel zu beheben.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Am 4. Oktober 2018 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu dem Thema „Bekämpfung von Zollbetrug und Schutz der Eigenmittel der EU“. Den Schlussfolgerungen dieser Entschließung sollten bei den im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden.

entfällt

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Um** auf Änderungen bei den politischen Prioritäten angemessen **reagieren zu können**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Indikatoren zu ändern, anhand **derer** bewertet wird, inwieweit die spezifischen Ziele des Programms erreicht wurden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Geänderter Text

(17) **Damit** auf Änderungen bei den politischen Prioritäten angemessen **reagiert werden kann**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Indikatoren zu ändern, anhand **deren** bewertet wird, inwieweit die spezifischen Ziele des Programms erreicht wurden, **um den mehrjährigen strategischen Plan für den Zollbereich zu erstellen und zu aktualisieren und um die mehrjährigen Arbeitsprogramme festzulegen**. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016^{1a} in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} *ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.*

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung **von Ergebnissen** geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.

Geänderter Text

(20) Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung **optimaler Ergebnisse** geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Das Programm hat** das **allgemeine** Ziel, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, **die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.**

Geänderter Text

(1) **Damit** das **langfristige** Ziel **verwirklicht wird, dass alle Zollverwaltungen in der EU möglichst eng zusammenarbeiten, und um die Sicherheit der Mitgliedstaaten zu wahren, die Union vor Betrug, unlauteren und rechtswidrigen Handelspraktiken zu schützen und gleichzeitig rechtmäßige Geschäftstätigkeiten und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu fördern, besteht das allgemeine Ziel des**

Programms darin, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Programm hat *das* spezifische **Ziel, die Vorbereitung und einheitliche Anwendung des Zollrechts und der Zollpolitik sowie die Zusammenarbeit im Zollwesen und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich der Entwicklung von Humankompetenzen sowie der Entwicklung und des Betriebs europäischer elektronischer Systeme, zu unterstützen.**

Geänderter Text

(2) Das Programm hat **folgende** spezifische **Ziele**:

- 1. Unterstützung der Vorbereitung und einheitlichen Anwendung des Zollrechts und der Zollpolitik sowie der Zusammenarbeit im Zollwesen;**
- 2. Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten im IT-Bereich, was die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb der in Artikel 278 des Zollkodex der Union genannten elektronischen Systeme umfasst, und Ermöglichung der reibungslosen Umstellung auf ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel im Einklang mit Artikel 12 dieser Verordnung;**
- 3. Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, die aus Kooperationsverfahren bestehen, mit denen die Beamten in die Lage versetzt werden, gemeinsame operative Tätigkeiten im Rahmen ihrer Kernzuständigkeiten durchzuführen, untereinander Erfahrungen im**

Zollbereich auszutauschen und die Bemühungen um die Umsetzung von Zollmaßnahmen zu bündeln;

4. Verbesserung der Humankompetenzen, Förderung der beruflichen Fähigkeiten von Zollbeamten und Befähigung der Zollbeamten, ihre Aufgaben einheitlich zu erfüllen;

5. Unterstützung von Innovationen im Bereich der Zollpolitik.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Programm sollte mit den Synergieeffekten anderer Aktionsprogramme und Fonds der Union, die in verwandten Bereichen ähnliche Ziele verfolgen, im Einklang stehen und diese Synergieeffekte nutzen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Durchführung des Programms erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Mit dem Programm wird auch die ständige Bewertung und Überwachung der Zusammenarbeit der Zollbehörden unterstützt, um Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 950 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **842 844 000 EUR zu Preisen von 2018** (950 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen).

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus **können damit** Studien, Sachverständigensitzungen, Informations-

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf **bei Bedarf und mit angemessener Begründung** auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung **seiner Leistung und** der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber

und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie **Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen** – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, **einschließlich für** betriebliche IT-Systeme **sowie für** sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, **gefördert werden**.

hinaus **kann der Betrag auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Studien und Sachverständigensitzungen sowie mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet werden, die die Kommission an Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmer richtet**, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie **zur Deckung von Ausgaben für Informationstechnologienetze** – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, **worunter auch** betriebliche IT-Systeme **und** sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung **fallen, sofern derartige Tätigkeiten für die Verwirklichung der Programmziele erforderlich sind**.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Programm wird nicht zur Deckung der Kosten verwendet, die sich aus dem möglichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ergeben. Die Kommission stellt nach eigenem Ermessen Mittel zurück, damit die Kosten im Zusammenhang mit dem Rückzug des Vereinigten Königreichs aus allen Zollsystemen und -kooperationen der Union sowie dem Erlöschen seiner rechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich gedeckt werden können.

Vor der Rückstellung dieser Mittel nimmt die Kommission eine Schätzung der potenziellen Kosten vor und unterrichtet das Europäische Parlament, sobald die für diese Schätzung relevanten Daten vorliegen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) andere Drittländer **nach Maßgabe** des Abkommens über die Teilnahme **des jeweiligen** Drittlands an einem Unionsprogramm, sofern das Abkommen

Geänderter Text

c) andere Drittländer **unter den Bedingungen** des **jeweiligen** Abkommens über die Teilnahme **eines** Drittlands an einem Unionsprogramm, sofern das Abkommen

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen regelt, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen und zu den administrativen Kosten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen **gemäß Artikel [21 Absatz 5] der Verordnung [2018/XXX] [neue Haushaltsordnung]**;

Geänderter Text

– die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen regelt, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen und zu den administrativen Kosten; diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen **nach Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung**;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Maßnahmen zur Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) [2018/XXX] [Instrument

Geänderter Text

(2) Maßnahmen zur Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) [2018/XXX] [Instrument

für Zollkontrollausrüstung] dienen, kommen ebenfalls für eine Förderung im Rahmen dieses Programms infrage.

für Zollkontrollausrüstung] **und/oder zur Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) [2018/XXX] [Betrugsbekämpfungsprogramm]** dienen, kommen ebenfalls für eine Förderung im Rahmen dieses Programms infrage.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit,

Geänderter Text

b) projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, **z. B. gemeinsame IT-Entwicklung durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten,**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten,

Geänderter Text

d) Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, **darunter Schulungen und Austausch bewährter Verfahren;**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Überwachungstätigkeiten,

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Maßnahmen zur Entwicklung und zum Betrieb von Anpassungen oder Erweiterungen der gemeinsamen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme für die Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern oder internationalen Organisationen kommen für eine Förderung infrage, sofern sie für die Union von Interesse sind. Die Kommission trifft die erforderlichen Verwaltungsregelungen, die einen finanziellen Beitrag der von diesen Maßnahmen betroffenen Dritten vorsehen können.

Geänderter Text

(4) Maßnahmen zur Entwicklung, **Bereitstellung und Wartung** und zum Betrieb von Anpassungen oder Erweiterungen der gemeinsamen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme für die Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern oder internationalen Organisationen kommen für eine Förderung infrage, sofern sie für die Union von Interesse sind. Die Kommission trifft die erforderlichen Verwaltungsregelungen, die einen finanziellen Beitrag der von diesen Maßnahmen betroffenen Dritten vorsehen können.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern gemäß Artikel 5, Vertreter internationaler und anderer einschlägiger Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern oder von Organisationen, die Wirtschaftsteilnehmer vertreten, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft können als externe Sachverständige an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.

Geänderter Text

(1) Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern gemäß Artikel 5, **Wissenschaftler und** Vertreter internationaler und anderer einschlägiger Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern oder von Organisationen, die Wirtschaftsteilnehmer vertreten, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft können als externe Sachverständige an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in

Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission wählt die externen Sachverständigen aufgrund ihrer **für die spezifischen Maßnahmen relevanten Fähigkeiten, Erfahrungen** und Kenntnisse aus, wobei sie potenzielle Interessenkonflikte vermeidet.

Geänderter Text

(3) Die Kommission wählt die externen Sachverständigen aufgrund ihrer **Kompetenz, ihrer Erfahrung bei der Anwendung dieser Verordnung und ihrer in Bezug auf die im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen relevanten** Kenntnisse aus, wobei sie potenzielle Interessenkonflikte vermeidet. **Bei der Auswahl wird für ein ausgewogenes Verhältnis von Unternehmensvertretern und sonstigen zivilgesellschaftlichen Sachverständigen gesorgt und dem Grundsatz der Geschlechtergleichstellung Rechnung getragen. Die Liste der externen Sachverständigen wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Geänderter Text

(1) Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet, **insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, des Diskriminierungsverbots und der Gleichbehandlung.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 190 der Haushaltsordnung können aus dem Programm bis zu 100 % *der* förderfähigen Kosten *einer Maßnahme* finanziert werden.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 190 der Haushaltsordnung können aus dem Programm ***je nach der Relevanz und den geschätzten Auswirkungen einer Maßnahme*** bis zu 100 % ***ihrer*** förderfähigen Kosten finanziert werden.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam für die Entwicklung und den Betrieb, einschließlich Gestaltung, Spezifikation, Konformitätsprüfung, Installation, Wartung, Weiterentwicklung, Sicherheit, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, ***der im mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich gemäß Artikel 12 aufgeführten europäischen elektronischen Systeme.***

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam für die Entwicklung und den Betrieb ***der im mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich gemäß Artikel 12 aufgeführten europäischen elektronischen Systeme***, einschließlich ***ihrer*** Gestaltung, Spezifikation, Konformitätsprüfung, Installation, Wartung, Weiterentwicklung, ***Modernisierung***, Sicherheit, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Gesamtkoordinierung der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit,

Geänderter Text

b) die Gesamtkoordinierung der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit,

Vernetzung und ständige Verbesserung
sowie ihre synchrone Umsetzung;

Abwehrfähigkeit gegen Cyberangriffe,
Vernetzung und ständige Verbesserung
sowie ihre synchrone Umsetzung;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ea) effiziente und rasche
Kommunikation mit und zwischen den
Mitgliedstaaten, um die Steuerung der
elektronischen Systeme der Union zu
optimieren;**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**eb) rechtzeitige und transparente
Kommunikation mit den
Interessenträgern, die für die Umsetzung
der IT-Systeme auf der Ebene der Union
und der Mitgliedstaaten zuständig sind,
vor allem in Bezug auf Verzögerungen bei
der Umsetzung und Finanzierung der
gemeinsamen und der nationalen
Komponenten.**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die regelmäßige Unterrichtung der

d) die regelmäßige Unterrichtung der

Kommission über die Maßnahmen, die getroffen werden, um **ihren jeweiligen** Behörden oder Wirtschaftsteilnehmern die umfassende Nutzung der europäischen elektronischen Systeme zu ermöglichen;

Kommission über die Maßnahmen, die getroffen werden, um **den betroffenen** Behörden oder Wirtschaftsteilnehmern die umfassende **und wirksame** Nutzung der europäischen elektronischen Systeme zu ermöglichen;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **erstellt** und **aktualisiert einen** mehrjährigen **Strategieplan** für den Zollbereich, in dem alle Aufgaben aufgeführt sind, die für die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme relevant sind, und mit dem jedes System oder **Teilsystem** als eine der folgenden Komponenten eingestuft wird:

Geänderter Text

1. Die Kommission **erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17, um die vorliegende Verordnung mittels der Erstellung und Aktualisierung eines** mehrjährigen **Strategieplans** für den Zollbereich **zu ergänzen**, in dem alle Aufgaben aufgeführt sind, die für die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme relevant sind, und mit dem jedes System oder **jeder Teil eines Systems** als eine der folgenden Komponenten eingestuft wird:

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) als gemeinsame Komponente: eine auf Unionsebene entwickelte Komponente der europäischen elektronischen Systeme, die allen Mitgliedstaaten zur Verfügung

Geänderter Text

a) als gemeinsame Komponente: eine auf Unionsebene entwickelte Komponente der europäischen elektronischen Systeme, die allen Mitgliedstaaten zur Verfügung

steht oder aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit **und** der Rationalisierung von der Kommission als gemeinsame Komponente festgelegt wurde;

steht oder aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit der Rationalisierung **sowie der Zuverlässigkeit** von der Kommission als gemeinsame Komponente festgelegt wurde;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) als nationale Komponente: eine auf nationaler Ebene entwickelte Komponente der europäischen elektronischen Systeme, die in dem Mitgliedstaat zur Verfügung steht, der diese Komponente entwickelt oder zu ihrer gemeinsamen Entwicklung beigetragen hat;

Geänderter Text

b) als nationale Komponente: eine auf nationaler Ebene entwickelte Komponente der europäischen elektronischen Systeme, die in dem Mitgliedstaat zur Verfügung steht, der diese Komponente entwickelt oder **beispielsweise im Rahmen eines von einer Gruppe von Mitgliedstaaten gemeinschaftlich durchgeführten IT-Entwicklungsprojekts** zu ihrer gemeinsamen Entwicklung beigetragen hat;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach Erfüllung jeder der ihnen im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach Erfüllung jeder der ihnen im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **und, falls zutreffend, über vorhersehbare Verzögerungen bei der Umsetzung.**

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erstellt spätestens am 31. Oktober jedes Jahres auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Jahresberichte einen konsolidierten Bericht, in dem sie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des in Absatz 1 genannten Plans erzielten Fortschritte bewertet, und veröffentlicht diesen Bericht.

Geänderter Text

(5) Die Kommission erstellt spätestens am 31. Oktober jedes Jahres auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Jahresberichte einen konsolidierten Bericht, in dem sie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des in Absatz 1 genannten Plans erzielten Fortschritte bewertet **und der Informationen über notwendige Anpassungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung des Plans enthält**, und sie veröffentlicht diesen Bericht.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Das Programm wird durch mehrjährige Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 108 der Haushaltsordnung verwiesen wird.**

Geänderter Text

1. **Für die Zwecke des Programms werden** mehrjährige Arbeitsprogramme **gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung angenommen. In den mehrjährigen Arbeitsprogrammen sind insbesondere die zu verfolgenden Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Umsetzungsmethode und der Gesamtbetrag des Finanzierungsplans aufgeführt. Sie enthalten ferner eine detaillierte Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, eine Angabe zu dem jeder Maßnahme zugeordneten Betrag und einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **mehrfährigen Arbeitsprogramme** werden von der Kommission **durch Durchführungsrechtsakte festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**

Geänderter Text

2. Die Kommission **erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17, mit denen die vorliegende Verordnung durch die Festlegung mehrjähriger Arbeitsprogramme ergänzt wird.**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die mehrjährigen Arbeitsprogramme beruhen auf den Erkenntnissen der früheren Programme.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **In Anhang 2 sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt.**

(1) **Im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem**

Rat Informationen über die Leistung des Programms vor. Die Berichterstattung über die Leistung umfasst Informationen über Fortschritte und Mängel.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um die Fortschritte bei der **Erreichung** der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, **ist die** Kommission **befugt**, im Einklang mit Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang 2 erforderlichenfalls zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen.

Geänderter Text

(2) **In Anhang 2 sind Indikatoren für die Berichterstattung über die Leistung des Programms im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt.** Um die Fortschritte bei der **Verwirklichung** der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen**, im Einklang mit Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang 2 erforderlichenfalls zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen, **damit dem Europäischen Parlament und dem Rat aktualisierte qualitative und quantitative Informationen zur Leistung des Programms vorgelegt werden können.**

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird

Geänderter Text

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird

sichergestellt, dass die **Erfassung von Programmüberwachungsdaten** und von **Ergebnissen** effizient, wirksam und rechtzeitig **erfolgt**. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

sichergestellt, dass die **Daten für die Überwachung des Programms und seiner Ergebnisse vergleichbar** und **vollständig sind sowie** effizient, wirksam und rechtzeitig **erfasst werden**. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige **und relevante** Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zuverlässige Informationen über die Qualität der verwendeten Leistungsdaten.**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zwischenevaluierung des Programms **erfolgt**, sobald ausreichend Informationen über **die** Durchführung **des Programms** vorliegen, spätestens aber **vier** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Geänderter Text

(2) Die Zwischenevaluierung des Programms **wird durchgeführt**, sobald ausreichend Informationen über **seine** Durchführung vorliegen, spätestens aber **drei** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Zwischenevaluierung werden die Ergebnisse dargelegt, die zur Beschlussfassung über eine Folgemaßnahme des Programms nach 2027 und über deren Ziele erforderlich sind.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber **vier** Jahre nach **dem** Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Geänderter Text

(3) Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber **drei** Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission **übermittelt** dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission **legt** dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen **und den gewonnenen Erkenntnissen dar und übermittelt diese den genannten Organen und Einrichtungen.**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund

Geänderter Text

Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund

eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) **und** dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf OLAF umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**.

eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof **und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa)** die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf OLAF **und die EUSa** umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} **und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates**^{1b}.

^{1a} **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).**

^{1b} **Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 und** Artikel 14 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Abänderung 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 und** Artikel 14 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 und** Artikel 14 Absatz 2 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 71

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18**

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem „Zollprogrammausschuss“, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung **Sichtbarkeit erhält** (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung **so deutlich wie möglich erkennbar wird** (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die **Programmmaßnahmen** und **die** Ergebnisse durch. **Mit den** dem Programm zugewiesenen **Mitteln wird** auch **die institutionelle** Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union **gefördert, insofern** sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die **in seinem Rahmen finanzierten Maßnahmen** und **deren** Ergebnisse durch. **Die** dem Programm zugewiesenen **Mittel dienen** auch **der institutionellen** Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, **soweit** sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.